



Verband der
Arbeitnehmer der Bundeswehr im dbb

TV UmBw

Tarifvertrag über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen
im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr
vom 18.07.2001

In der Fassung des 3. Änderungsvertrages vom 10.12.2010

Kurzkommentar für die Praxis

Mitgliederinformation

TV UmBw

Tarifvertrag über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen
im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr
vom 18.07.2001

In der Fassung des 3. Änderungsvertrages vom 10.12.2010

Kurzkommmentar für die Praxis

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Tarifgeschichte und Anmerkung des Verfassers	9
Teil I Kommentierung	11
Einführung	12
Präambel	14
§ 1 Geltungsbereich	14
§ 2 TV UmBw Unterrichtungspflicht	18
§ 3 TV UmBw Arbeitsplatzsicherung	19
Arbeitsplatzsicherung, Gleichwertigkeit und Stufenplan § 3 Absatz 4 bis 7 TV UmBw	20
Zumutbarkeit des angebotenen Arbeitsplatzes und Pflicht zur Annahme des Angebots – § 3 Absatz 8 TV UmBw	21
§ 3 Absatz 9 TV UmBw	23
§ 4 Qualifizierung (Fortbildung, Umschulung)	24
§ 5 Besonderer Kündigungsschutz	26
Ausnahmen zum Kündigungsverzicht	26
Rückkehrrecht des Abs. 3	27
§ 6 Einkommenssicherung	27
Entgelt im Sinne des § 6 TV UmBw ist	28
Entgelt aus einer individuellen Zwischenstufe oder Endstufe	29
§ 17 Abs. 3) TVöD:	30
§ 6 Absatz 3 TV UmBw)	31
§ 7 Ergänzung der Einkommenssicherung	37
§ 7 Abschnitt A TV UmBw	37
Protokollerklärung in § 7 A Abs. 1 TV UmBw	38
Die Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 1 TVöD	39
§ 7 Abschnitt B TV UmBw	40
§ 7 B Absatz 1 TV UmBw	40
§ 7 B Absatz 2 TV UmBw	40
§ 7 B Absatz 3 TV UmBw	41

§ 8 TV UmBw Abgeltung	43
§ 8 Absatz 1 TV UmBw	44
Berechnungsgrundlage der Abgeltung:	44
Erhöhung der Abgeltung:	44
§ 8 Absatz 2 TV UmBw	45
§ 8 Absatz 3 TV UmBw	45
§ 9 TV UmBw Abfindung	45
§ 9 Absatz 1 TV UmBw	45
Voraussetzungen:	45
Berechnung der Abfindung:	46
Tarifliche Berechnung:	46
Übertarifliche Berechnung:	46
Sonderfall: Regelung für Schnellentschlossene,	
§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 TV UmBw	47
Annahme des Angebots auf Abschluss eines Auflösungsvertrages	47
§ 9 Absatz 2 TV UmBw	49
§ 10 TV UmBw Altersteilzeit	49
§ 11 Härtefall	50
§ 11 Änderungen	50
Voraussetzungen der Härtefallregelung	52
Ausgestaltung der Härtefallregelung	52
Dauer der Härtefallregelung	53
Die Ausgleichszahlung	54
Auswirkungen der Härtefallregelung	55
a) Arbeits- und tarifvertragliche Folgen	55
b) Sozialversicherungsrechtliche Folgen	58
c) Steuerrechtliche Folgen	59
Meldepflichten	60
Ruhen bzw. Erlöschen von Ansprüchen	60

Abschnitt II	65
§ 12 TV UmBw Grundsätze	65
§ 12 Absatz 1 TV UmBw	65
§ 12 Absatz 3 TV UmBw	66
§ 13 TV UmBw – Personalgestellung	66
§ 13 Absatz 2 TV UmBw	67
§ 13 Absatz 3 TV UmBw	67
§ 13 Absatz 4 TV UmBw	67
§ 14 TV UmBw Beurlaubung	68
§ 14 Absatz 1 TV UmBw	68
§ 14 Absatz 3 TV UmBw	69
§ 15 TV UmBw Arbeitgeberwechsel	69
§ 15 Absatz 1 Satz 1 TV UmBw	69
§ 15 Absatz 1 Satz 2 TV UmBw	70
§ 15 Absatz 3 TV UmBw	70
§ 16 TV UmBw Aufgabenwegfall	70
§ 17 TV UmBw Persönliche Anspruchsvoraussetzungen	71
§ 18 TV UmBw Öffnungsklausel	72
§ 19 TV UmBw In-Kraft-Treten	72
Teil II Anlagen	73
1. Tarifverträge und Gesetze	75
2. Ausgewählte Erlasse zum 3. ÄndTV TVUmBw und sonstige Materialien	103
Impressum	126

Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Dezember 2010 stellten sich in Berlin maßgeblich die Weichen für eine sozialverträgliche Strukturreform. Die Verlängerung des TV UmBw war keineswegs ein Selbstläufer, vielmehr stand bis zum Schluss nicht fest, ob der tarifvertragliche Schutz von einem Tag auf den anderen wegfallen würde. Der VAB war durch die Tarifexperten der Tarifkommission, Johann Buchholz, Uwe Busack, Gerold Trauernicht und durch meine Person vertreten. Gemeinsam mit den Referenten der dbb tarifunion wurde bis zur endlich erzielten Unterschrift mit den Vertretern des BMVg und des BMI kontrovers verhandelt.

Der Tarifvertrag über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr vom 18.07.2001 wurde am 10.12.2010 in den 3. Änderungstarifvertrag TV UmBw mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2017 überführt. Die gesamte Laufzeit des TV UmBw wird demnach mindestens 16 Jahre betragen, rechnet man den Vorgängertarifvertrag (Tarifvertrag über einen sozialverträglichen Personalabbau im Bereich des Bundesministers der Verteidigung vom 30. November 1991) mit ein, so wären es Ende 2017 26 Jahre Gesamtlaufzeit. Dies verdeutlicht bereits das unvorstellbare Ausmaß der Reformen, Personalabbaumaßnahmen und Umstrukturierungen, die die Bundeswehr und die für sie arbeitenden Menschen über sich ergehen lassen mussten und müssen. Durch die Einigung im Dezember 2010 konnte ein sehr gutes Fundament für die nächsten Jahre gelegt werden. Die praktische Umsetzung der Ergebnisse verfolgt der VAB weiter kritisch, denn mit dem Erreichten darf man sich nicht zufriedengeben. Die nächsten Jahre gilt es, wachsam zu sein und die Maßnahmen des Arbeitgebers zu prüfen. Denn eines wollen wir nicht: Eine Bundeswehr, in der der Mitarbeiter zum bloßen Kostenfaktor wird. Die wichtige sicherheitspolitische und gesellschaftliche Aufgabe der Bundeswehr kann nur mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erfüllt werden, die sich

endlich wieder mit ihrem Arbeitgeber identifizieren. Wir als Arbeitnehmer, wir als VAB nehmen unsere dahingehende Verantwortung wahr, um dies zu verwirklichen. Das fordern wir auch vom Bundesministerium der Verteidigung.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Schug', written in a cursive style.

Herbert Schug
Bundesvorsitzender VAB

Bonn im März 2012

Tarifgeschichte seit 1991 im Geschäftsbereich des BMVg

1. Tarifvertrag über einen sozialverträglichen Personalabbau im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung vom 30.11.1991 (dieser TV baute auf den Regelungen der im öffentlichen Dienst vereinbarten Rationalisierungsschutz-Tarifverträge der 90er Jahre auf)
2. Tarifvertrag über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr vom 18.07.2001
3. 1. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr vom 27.07.2005
4. 2. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr vom 04.12.2007
5. 3. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr vom 10.12.2010

Anmerkung des Verfassers

Dieser Leitfaden zum TV UmBw baut auf dem bekannten Leitfaden zum ursprünglichen Tarifvertrag aus dem Jahre 2001 des damaligen VAB-Geschäftsführers Ernst-D. Holland auf und beinhaltet die aktuellen Änderungen des 3. Änderungstarifvertrages TV UmBw ebenso wie die der vorangegangenen Änderungstarifverträge.

Nach wie vor ist der TV UmBw gekennzeichnet durch den Widerspruch, der sich aus seinem Inhalt und seiner praktischen Anwendung ergibt. Vertraglich festgelegtes Ziel des Tarifvertrages ist die Arbeitsplatzsicherung; in der Realität wird der TV UmBw aber als ein gigantisches Personalabbauinstrument genutzt, das einem Sozialplan angenähert ist. In den Kurzkomentar wurde die wichtigste Rechtsprechung der vergangenen Jahre eingearbeitet ebenso wie die wesentliche Erlasslage in Bezug auf den 3. Änderungstarifvertrag TV UmBw. Somit wendet sich die Ausarbeitung an das betroffene Mitglied aber auch an Personalvertreter und interessierte Personalisten.

Dank gilt PSZ II 4 für die Kooperation. Besonderer Dank ist den kompetenten Ansprechpartnern im VAB auszusprechen, insbesondere dem Redakti-

onsteam Gerold Trauernicht, Johann Buchholz, Uwe Busack, Michael Lange, Thomas Zeth, Herbert Schug, Jutta Geißler, Michael Bolte für die wertvollen Informationen und Anmerkungen sowie der Bundesgeschäftsstelle für die administrative Unterstützung.

Gerd Weiß

Teil I Kommentierung

Einführung

Am 10. Dezember 2010 wurde nach langen und schwierigen Verhandlungen die Verlängerung des TV UmBw in der Fassung des 3. Änderungstarifvertrages TV UmBw mit Wirkung zum 01. Januar 2011 und mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2017 geschlossen. Der Tarifvertrag über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr (im Folgenden: TV UmBw) vom 18.07.2001 basiert ganz erheblich auf dem Vorgängertarifvertrag, dem Tarifvertrag über einen sozialverträglichen Personalabbau im Bereich des Bundesministers der Verteidigung vom 30.11.1991. Dieser wiederum beruhte in wichtigen Bereichen auf den Tarifverträgen über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder (RatSchTV) vom 09.01.1987 und dem Tarifvertrag zur Ergänzung der Lohn und Vergütungssicherung in bestimmten Bereichen des Bundes.

Die Umgestaltungsprozesse der Bundeswehr gehen nunmehr bereits in das 3. Jahrzehnt. Seit dem zwischenzeitlichen Höchststand von 233.585 zivilen Kräften, kam es allein bis Ende 2010 zu einer Reduzierung um 130.207 (siehe Anlage II.2. a). Seit Ende 2010 ist eine weitere drastische Reduzierung erfolgt, bis Ende 2017 sollen 55.000 Dienstposten erreicht werden. Bereits bei den Vorgängertarifverträgen, insbesondere bei Abschluss des 1. TV UmBw, stand im Vordergrund, die immer einschneidenderen Personalumstrukturierungen sozialverträglich zu gestalten. Wenngleich der Sinn und Zweck des Tarifvertrages die Arbeitsplatzsicherung ist, trat in der Praxis insbesondere die sozialverträgliche Gestaltung eines immer weiter forcierten Arbeitsplatzabbaus in den Vordergrund der tarifvertraglichen Anwendung.

Der Umstrukturierungsprozess führte und führt bei vielen Beschäftigten zu Unsicherheiten, Angst um ihre berufliche Existenz und zu fehlender Perspektive. Die lang anhaltende Zeit der Umstrukturierung, die mit der Initiierung der Strukturreform des Jahres 2010 eine neue, bisher ungekannte Dimension erreicht hat, hat dieses Empfinden der Arbeitnehmer

nachhaltig verstärkt, da ein Ende der Umstrukturierungen trotz der nunmehr vorgegebenen Zeitfensters bis 2017 schwer absehbar ist.

Vor diesem Hintergrund sind die zur Entstehung des ursprünglichen Tarifvertrages führenden Gesichtspunkte im Wesentlichen zwar geblieben, heute jedoch von noch größerer Relevanz.

Mit Änderungsstarifvertrag Nr. 1 vom 27.07.2005 wurde der TV UmBw ergänzt; mit dem Änderungsstarifvertrag Nr. 2 vom 04.12.2007 fand im wesentlichen eine redaktionelle Anpassung des Vertragstextes an den TVöD statt. Mit dem nunmehr unterzeichneten Änderungsvertrag Nr. 3 vom 10.12.2010 begleitet der TV UmBw die betroffenen Arbeitnehmer in eine neue Umstrukturierungsphase von bisher nicht gekannter Intensität. Das positive Signal, das mit der Verlängerung des TV UmBw erfolgt ist, nämlich die Verwirklichung eines sozialverträglichen Umbaus bis 2017, darf nicht über die persönlichen Herausforderungen und Belastungen der betroffenen Arbeitnehmer in den nächsten Jahren hinwegtäuschen. Formuliertes Ziel der Strukturreform ist zwar der Umbau der Bundeswehr mit dem Ziel einer angepassten Einsatzfähigkeit, der Umbau beinhaltet aber vor allen Dingen auch eine grundlegende Personalflexibilisierung. Die kommenden Monate und Jahre werden insbesondere auch bei der Frage der Versetzungen zeigen, ob es der Arbeitgeber mit dem formulierten Ziel der sozialverträglichen Reform ernst meint.

Präambel

Die Präambel blieb redaktionell unverändert. Auch wenn die Präambel keine unmittelbare Rechtswirkung entfaltet, so enthält sie doch wichtige Auslegungskriterien. Die Kriterien

- soziale Ausgewogenheit,
- Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte,
- Möglichkeit der Arbeitsplatzsicherung,
- Förderung von Frauen und Jugendlichen,
- Förderung und Integration schwerbehinderter Menschen

weisen für sich gesehen keinen einklagbaren Inhalt auf. Dennoch darf die Bedeutung der Präambel nicht unterschätzt werden und bei rechtlichen Auseinandersetzungen nicht in Vergessenheit geraten. Jede Rechtsfrage, jede Vertragsauslegung zu einem konkreten rechtlichen Problem ist auch an dem Gedanken der Präambel zu bemessen. In einer rechtlichen Streitigkeit sollte daher immer auch die konkrete Rechtsfrage zu einem Blick auf die Präambel führen.

§ 1 Geltungsbereich

a) Persönlicher Geltungsbereich

Der persönliche Geltungsbereich des Tarifvertrages erstreckt sich auf die im Geschäftsbereich des BMVg beschäftigten Arbeitnehmer/innen, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen und deren Arbeitsplätze durch Auflösung oder Verkleinerung von Dienststellen oder durch eine wesentliche Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Dienststelle einschließlich damit verbundener Umgliederung oder Verlegung auf Grund der Neuausrichtung der Bundeswehr wegfallen.

b) Zeitlicher Geltungsbereich

Der TV UmBw vom 18.07.2001 sah als zeitlichen Geltungsbereich Umbaumaßnahmen in der Zeit vom 01.06.2001 bis zum 31.12.2010 vor. Dieser